

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2735/95 des Rates vom 27. November 1995 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von feuerfester Schamotte mit Ursprung in der Volksrepublik China** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2736/95 des Rates vom 27. November 1995 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform mit Ursprung in der Volksrepublik China** 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2737/95 der Kommission vom 27. November 1995 zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch-, Wittling-, Schollen-, Seezungen-, Seeteufel-, Sprotten- und Seelachsfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2738/95 der Kommission vom 28. November 1995 zur Einführung von besonderen Maßnahmen zur Verwaltung und Aufteilung bestimmter Höchstmengen für Textilien für 1996, die durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates festgelegt sind**..... 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2739/95 der Kommission vom 28. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch** ..... 11
- Verordnung (EG) Nr. 2740/95 der Kommission vom 28. November 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 12
- Verordnung (EG) Nr. 2741/95 der Kommission vom 28. November 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen ..... 14
- Verordnung (EG) Nr. 2742/95 der Kommission vom 28. November 1995 über den Transfer von 100 000 Tonnen Gerste und 100 000 Tonnen Roggen aus Beständen der deutschen Interventionestelle ..... 16

**Inhalt (Fortsetzung)**

**Berichtigungen**

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2704/95 der Kommission vom 22. November 1995 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2549/95 und (EG) Nr. 2628/95 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse mit Vorausfestsetzung der Erstattung (ABl. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995) ..... 20

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2735/95 DES RATES**

vom 27. November 1995

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von feuerfester Schamotte mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1878/95 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von feuerfester Schamotte mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission hat mangels Mitarbeit der Hersteller/Ausführer in dem Ausfuhrland die Mission der Volksrepublik China bei den Europäischen Gemeinschaften von

ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, eine Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um zwei Monate vorzuschlagen.

Die Mission der Volksrepublik China bei den Europäischen Gemeinschaften hat dagegen keine Einwände erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1878/95 auf die Einfuhren von feuerfester Schamotte mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt wurde, wird um zwei Monate bis zum 30. Januar 1996 verlängert. Sie endet jedoch, wenn vor Ablauf dieses Zeitraums der Rat endgültige Maßnahmen erläßt oder das Verfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingestellt wird.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. SOLBES MIRA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95 (ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 56.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2736/95 DES RATES****vom 27. November 1995****zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 23,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1984/95 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen

Ausführer von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, eine Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um zwei Monate vorzuschlagen.

Die Ausführer erhoben dagegen keine Einwände —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1984/95 auf die Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt wurde, wird um zwei Monate bis zum 16. Februar 1996 verlängert. Sie endet jedoch, wenn vor Ablauf dieses Zeitraums der Rat endgültige Maßnahmen erläßt oder das Verfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingestellt wird.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1995.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. SOLBES MIRA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95 (ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 15. 8. 1995, S. 14.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2737/95 DER KOMMISSION**

vom 27. November 1995

**zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch-, Wittling-, Schollen-, Seezungen-, Seeteufel-, Sprotten- und Seelachs fanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 3362/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1995<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 746/95 des Rates<sup>(3)</sup>, sieht für 1995 Quoten für Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Scholle, Seezunge, Seeteufel, Sprotten und Seelachs vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Die den Niederlanden für 1995 zugeteilten Quoten für Kabeljau in den Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a, VII b, c, d, e, f, g, h, j, k und VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone), für Schellfisch in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, III b, c und d (EG-Zone), für Wittling in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, VII a und VII b, c, d, e, f, g, h, j und k, für Scholle in den Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a und VII h, j und k, für Seezunge in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, III b, c und d (EG-Zone), VII a, VII h, j, k und VIII a und b, für Seeteufel in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII, XIV und VII, für Sprotte in den Gewässern des ICES-Bereiches VII d und e und für Seelachs in den Gewässern der Färöer sind durch Austausch der Quoten ausgeschöpft worden. Die Niederlande haben die Fischerei dieser Bestände mit Wirkung

vom 1. Januar 1995 verboten. Daher ist es notwendig die Fischerei dieser Bestände zu verbieten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die den Niederlanden für 1995 zugeteilten Quoten für Kabeljau in den Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a, VII b, c, d, e, f, g, h, j, k und VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone), für Schellfisch in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, III b, c und d (EG-Zone), für Wittling in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, VII a und VII b, c, d, e, f, g, h, j und k, für Scholle in den Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a und VII h, j und k, für Seezunge in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, III b, c und d (EG-Zone), VII a, VII h, j und k und VIII a und b, für Seeteufel in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII, XIV und VII, für Sprotte in den Gewässern des ICES-Bereiches VII d und e und für Seelachs in den Gewässern der Färöer gelten als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a, VII b, c, d, e, f, g, h, j, k und VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone), der Schellfischfang in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, III b, c und d (EG-Zone), der Wittlingfang in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, VII a und VII b, c, d, e, f, g, h, j und k, der Schollenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche III a Skagerrak, VII a und VII h, j und k, der Seezungenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche III a, III b, c, d (EG-Zone), VII a, VII h, j und k und VIII a und b, der Seeteufelfang in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII, XIV und VII, der Sprottenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches VII d und e und der Seelachsfang in den Gewässern der Färöer durch Schiffe, die die niederländische Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 1. 4. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1995

*Für die Kommission*  
Emma BONINO  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2738/95 DER KOMMISSION**

vom 28. November 1995

**zur Einführung von besonderen Maßnahmen zur Verwaltung und Aufteilung bestimmter Höchstmengen für Textilien für 1996, die durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates festgelegt sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelungen fallen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1325/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absätze 3 und 6 und Artikel 21 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern eingeführt und hat in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehen, daß die Höchstmengen in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach dem „Windhundverfahren“ verteilt werden.

Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, daß die festgelegten jährlichen Höchstmengen nicht ausreichen, um die Mengen abzudecken, die Gegenstand von Anträgen auf Einfuhrgenehmigungen waren, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt worden sind. Es muß ernsthaft in Betracht gezogen werden, daß in allen durch Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgelegten Quoten die von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden gemeldeten Anträge auf Einfuhrgenehmigungen die Höchstmengen für das Jahr 1996 überschreiten werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 517/94 sieht in Artikel 17 Absatz 3 vor, daß unter diesen Umständen auf andere Verteilungsmethoden zurückgegriffen werden kann, die von der Verteilungsmethode abweichen, die ausschließlich auf der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten beruht, und daß die mengenmäßigen Beschränkungen in Raten aufgeteilt werden können.

Um die Kontinuität des Handels nicht unnötig zu stören, ist es wünschenswert, vor dem Beginn des Quotenjahres die Modalitäten für die Verwaltung und Verteilung der Höchstmengen für das Jahr 1996, die durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgelegt wurden, festzulegen.

Um möglichst viele Unternehmer zufriedenzustellen, erscheint es für einen Großteil der Höchstmengen angebracht, die Verteilungsmethode, die auf dem chronologischen Eingang der Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach dem „Windhundverfahren“ beruht, dergestalt anzupassen, daß die Mengen, die jedem Unternehmer auf dieser Grundlage zuerkannt werden, auf eine Höchstmenge begrenzt werden, die es den betroffenen Unternehmern dennoch erlaubt, wirtschaftlich gerechtfertigte Geschäfte zu tätigen.

Für die anderen Höchstmengen, die sich als ungenügend erweisen, erscheint es zweckmäßig, einen Zuteilungsmodus zu haben, der die traditionellen Handelsströme berücksichtigt. Zu diesem Zwecke sollen die Höchstmengen in zwei Teile geteilt werden, von denen der eine den traditionellen Einführern, der andere den anderen Antragsstellern vorbehalten ist, wobei die Höhe dieser den unterschiedlichen Kategorien von Unternehmern vorbehaltenen Teile derart festgelegt sein soll, daß bei Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme den nichttraditionellen Einführern ein angemessener Zugang zu den festgelegten Höchstmengen sichergestellt wird. Der Begriff des traditionellen Einführers ist mit Bezugnahme auf das Jahr 1992 zu definieren, da die Zahlen des Jahres 1993 aufgrund bestimmter Verzerrungen, die für die Einfuhren in diesem Zeitraum innerhalb der Gemeinschaft charakteristisch waren, nicht repräsentativ sind.

Hinsichtlich der Aufteilung des den anderen als traditionellen Einführern vorbehaltenen Teils der Höchstmengen haben bisherige Erfahrungen gezeigt, daß die auf der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten basierende Methode nur eine begrenzte Zahl von Unternehmern zufriedenstellte und daß die Anwendung einer Zuteilungsmethode im Verhältnis zu den beantragten Mengen bei zeitgleicher Bearbeitung aller an die Kommission übermittelten Mengen eine größere Zahl von Unternehmern zufriedenstellen könnte. Aus denselben Gründen ist es in diesen Fällen angebracht, daß die von den einzelnen Unternehmern beantragten Mengen eine wirtschaftlich angemessene, vorher festgelegte Höhe nicht übersteigen.

In bestimmten Fällen können in bestimmten Kategorien und betroffenen Ländern nach Anwendung der festgelegten, mengenmäßigen Kriterien noch Restmengen in einem Teil bestehen, weshalb im Sinne einer optimalen Verteilung einer jeden Höchstmenge die Möglichkeit einer Übertragung zwischen den Mengen, die für die zwei Gruppen der Unternehmer vorbehalten sind, in Betracht zu ziehen ist.

Im Hinblick auf die Aufteilung der Kontingente ist es angebracht, eine Frist für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen durch die traditionellen und die übrigen Einführer festzusetzen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 128 vom 13. 6. 1995, S. 1.

Um eine optimale Ausschöpfung der Höchstmengen zu erreichen, erscheint es angebracht, eine Verteilung der Mengen, die nach der Zuteilung entsprechend den oben beschriebenen Regeln noch verfügbar sind, an alle Unternehmer innerhalb einer Höchstantragsmenge nach dem „Windhundverfahren“ vorzusehen.

Im Hinblick auf eine optimale Ausnutzung der Höchstmengen erscheint es angebracht, daß, sofern noch Mengen innerhalb der Höchstmengen vorhanden sind, jeder Unternehmer nach der 50%igen Ausnutzung einer Einfuhrgenehmigung einen neuen Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung stellt, der jedoch nicht eine vorher festgesetzte Menge überschreiten darf.

Im Interesse einer guten Verwaltung ist es zweckmäßig, die Gültigkeit der Einfuhrgenehmigung auf 9 Monate vom Ausstellungsdatum, aber nicht länger als über den 31. Dezember 1996 hinaus, zu beschränken und die Erteilung dieser Genehmigungen durch die Mitgliedstaaten nach Übermittlung der Entscheidung der Kommission an die Mitgliedstaaten zu gestatten, vorausgesetzt, der betreffende Unternehmer kann das Vorhandensein eines Vertrags rechtfertigen und versichert, außer den dafür speziell vorgesehenen Fällen, daß er nicht bereits innerhalb der Gemeinschaft Begünstigter einer Einfuhrgenehmigung für die betreffende Kategorie und das betreffende Land ist. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind jedoch berechtigt, auf Antrag des betreffenden Einführers die Gültigkeit der Genehmigungen, welche am 30. September 1996 mindestens zu 60 % ausgeschöpft sind, zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Durch diese Verordnung werden besondere Regeln hinsichtlich der Verwaltung der durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgesetzten Höchstmengen für das Jahr 1996 festgelegt.

#### I. TITEL

#### *Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannten und in Anhang I aufgeführten Höchstmengen werden in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission über die Anträge der einzelnen Unternehmer, die die in Anhang III für jeden Unternehmer festgesetzten Mengen nicht überschreiten, gemäß dem „Windhundverfahren“ verteilt.

Unternehmer können ihre Anträge ab dem 10. Tag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einreichen.

#### II. TITEL

#### *Artikel 3*

Die in Artikel 1 genannten und in Anhang II aufgeführten Höchstmengen werden in zwei Teile aufgeteilt, wobei der erste Teil den traditionellen Einführern, der zweite Teil den anderen Unternehmern entsprechend den im genannten Anhang genannten Mengen vorbehalten ist. Diese Mengen werden entsprechend den in den Artikeln 4 bis 7 wiedergegebenen Verfahren auf Grundlage der von den Unternehmern ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 10. Tag nach diesem Datum bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingereichten Anträge auf Einfuhrgenehmigungen verteilt.

#### *Artikel 4*

Als traditioneller Einführer einer Kategorie von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang II genannten Länder werden die Einführer angesehen, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nachweisen, daß sie im Laufe des Jahres 1992 Waren derselben Kategorie mit Ursprung in denselben Ländern eingeführt haben.

#### *Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten werden die Kommission spätestens 15 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die beantragten Mengen sowie über die Anzahl der Unternehmer jeweils nach betroffener Kategorie und Land informieren sowie gegebenenfalls für die von traditionellen Einführern nach Artikel 4 eingereichten Anträge die im Laufe des Jahres 1992 von ihnen eingeführten Mengen mitteilen.

Auf Grundlage der übermittelten Gesamtmengen wendet die Kommission die mengenmäßigen Kriterien an, nach denen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in Anwendung der Vorschriften dieses Titels, Einfuhrgenehmigungen ausstellen können.

#### *Artikel 6*

(1) Die Menge, die den einzelnen traditionellen Einführern jeweils für jede der betroffenen Kategorien und Länder zugestanden wird, darf die im Jahr 1992 tatsächlich von dem jeweiligen Einführer in den jeweiligen Kategorien und aus den jeweiligen Ländern eingeführten Mengen nicht überschreiten.

Überschreitet die Gesamtmenge der den traditionellen Einführern zuzuerkennenden Mengen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Mengen den Teil, der für sie vorbehalten ist, werden die zuzuerkennenden Mengen für jeden dieser Einführer entsprechend gekürzt.

(2) Die den übrigen, nicht in Artikel 4 genannten, Unternehmern vorbehaltenen Mengen werden in Anwendung einer Verteilungsmethode nach dem Verhältnis der beantragten Mengen zugeteilt, wobei die durch Anträge

erhältlichen Mengen jedes einzelnen Einführers die in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Mengen nicht überschreiten dürfen.

(3) Wenn innerhalb des einer Gruppe von Unternehmern vorbehaltenen Teils noch Mengen einer betroffenen Ware und für ein betroffenes Land verfügbar sind, kann die Kommission diese Mengen in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 auf den Teil, der für eine andere Gruppe von Einführern vorgesehen ist, übertragen, um diese in Einklang mit den mengenmäßigen Kriterien, die für diese Gruppe von Unternehmern gelten, zu verteilen.

#### *Artikel 7*

Jene Mengen, die nach der Zuteilung aufgrund der Artikel 4 bis 6 noch verfügbar sind, werden innerhalb der in Anhang III aufgeführten Höchstmengen in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission gemäß dem „Windhundverfahren“ ab dem 2. Januar 1996, 10.00 Uhr Brüsseler Zeit, unabhängig von der Stellung des Unternehmers, zugeteilt.

### III. TITEL

#### *Artikel 8*

Ungeachtet der Bestimmungen im I. und II. Titel können alle Einführer, die eine Einfuhrgenehmigung zu 50 % oder mehr der Menge ausgeschöpft haben, die ihnen

gemäß dieser Verordnung zuerkannt wurden, eine neue Genehmigung für dieselbe Kategorie und dasselbe Ursprungsland beantragen, sofern sie nicht die in Anhang III aufgeführten Höchstmengen übersteigen und Mengen innerhalb der Höchstmengen noch erhältlich sind.

#### *Artikel 9*

Einfuhrgenehmigungen, die entsprechend dieser Verordnung von den Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellt werden, sind erst ab dem 1. Januar 1996 gültig. Die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen beträgt 9 Monate ab Ausstellungsdatum oder ab 1. Januar 1996 im Falle eines früheren Ausstellungsdatums. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind jedoch berechtigt, auf Antrag des betroffenen Einführers die Geltungsdauer der Genehmigungen bis zum 31. Dezember 1996 zu verlängern, wenn die Genehmigungen am 30. September 1996 zu mindestens 60 % ausgeschöpft sind.

Die Einfuhrgenehmigungen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erst nach der Übermittlung der Kommissionsentscheidung ab dem 1. Januar 1996 und nur dann erteilt, wenn der betroffene Unternehmer das Bestehen eines Vertrages nachweisen kann und durch eine schriftliche Erklärung bestätigt, daß er nicht schon innerhalb der Gemeinschaft für die betroffenen Kategorien und Länder eine Einfuhrgenehmigung in Anwendung dieser Verordnung erhalten hat.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1995

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

## ANHANG I

## Höchstmengen nach Artikel 2 für das Jahr 1996

Drittland	Kategorie	Einheit	Menge
Nordkorea	1	Tonnen	128
	2	Tonnen	145
	3	Tonnen	49
	5	1 000 Stück	123
	6	1 000 Stück	144
	7	1 000 Stück	93
	9	Tonnen	71
	12	1 000 Paar	1 290
	13	1 000 Stück	1 509
	14	1 000 Stück	96
	15	1 000 Stück	108
	16	1 000 Stück	55
	17	1 000 Stück	38
	18	Tonnen	61
	20	Tonnen	142
	24	1 000 Stück	263
	26	1 000 Stück	173
	27	1 000 Stück	179
	28	1 000 Stück	285
	29	1 000 Stück	75
	31	1 000 Stück	293
	36	Tonnen	91
	37	Tonnen	356
	39	Tonnen	51
	59	Tonnen	466
	61	Tonnen	40
	68	Tonnen	75
	69	1 000 Stück	184
	70	1 000 Stück	270
	73	1 000 Stück	93
	74	1 000 Stück	133
75	1 000 Stück	39	
76	Tonnen	75	
78	Tonnen	115	
83	Tonnen	34	
117	Tonnen	51	
118	Tonnen	23	
142	Tonnen	10	
151 A	Tonnen	10	
151 B	Tonnen	10	
161	Tonnen	152	
Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	1	Tonnen	6 926
	2	Tonnen	8 545
	2 a	Tonnen	1 931
	3	Tonnen	935
	9	Tonnen	877
	15	1 000 Stück	772

## ANHANG II

## Höchstmengen nach Artikel 3 für das Jahr 1996

Drittland	Kategorie	Einheit	Mengen, die traditionellen Einführern vorbehalten sind	Mengen, die anderen Einführern vorbehalten sind	Gesamt
Nordkorea	4	1 000 Stück	213,8	71,3	285,1
	8	1 000 Stück	150,8	50,3	201,1
	19	1 000 Stück	308,3	102,8	411,1
	21	1 000 Stück	2 220,8	740,3	2 961,1
	77	Tonnen	6,8	2,3	9,1
Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	5	1 000 Stück	1 489,5	496,5	1 986,0
	6	1 000 Stück	786,0	262,0	1 048,0
	7	1 000 Stück	453,8	151,3	605,1
	8	1 000 Stück	1 998,0	666,0	2 664,0
	16	1 000 Stück	435,0	145,0	580,0
	67	Tonnen	541,5	180,5	722,0

## ANHANG III

Höchstmengen für das Jahr 1996, die anderen als traditionellen Einführern für die betroffene Kategorie und Drittland zugeteilt werden

Drittland	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
Nordkorea	1	Kilogramm	1 000
	2	Kilogramm	1 000
	3	Kilogramm	1 000
	4	Stück	5 000
	5	Stück	5 000
	6	Stück	5 000
	7	Stück	1 000
	8	Stück	5 000
	9	Kilogramm	5 000
	12	Paar	5 000
	13	Stück	5 000
	14	Stück	5 000
	15	Stück	1 000
	16	Stück	5 000
	17	Stück	5 000
	18	Kilogramm	1 000
	19	Stück	5 000
	20	Kilogramm	1 000
	21	Stück	5 000
	24	Stück	5 000
	26	Stück	5 000
	27	Stück	5 000
	28	Stück	5 000
	29	Stück	5 000
	31	Stück	5 000
	36	Kilogramm	5 000
	37	Kilogramm	5 000
	39	Kilogramm	5 000
	59	Kilogramm	5 000
	61	Kilogramm	5 000
	68	Kilogramm	5 000
69	Stück	5 000	
70	Stück	5 000	
73	Stück	5 000	
74	Stück	5 000	
75	Stück	5 000	
76	Kilogramm	1 000	
77	Kilogramm	1 000	
78	Kilogramm	1 000	
83	Kilogramm	1 000	
117	Kilogramm	1 000	
118	Kilogramm	1 000	
142	Kilogramm	1 000	
151A	Kilogramm	1 000	
151B	Kilogramm	1 000	
161	Kilogramm	1 000	
Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	1	Kilogramm	5 000
	2	Kilogramm	5 000
	2a	Kilogramm	5 000
	3	Kilogramm	5 000
	5	Stück	5 000
	6	Stück	5 000
	7	Stück	5 000
	8	Stück	5 000
	9	Kilogramm	5 000
	15	Stück	5 000
	16	Stück	5 000
67	Kilogramm	5 000	

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2739/95 DER KOMMISSION**  
**vom 28. November 1995**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde die Anwendung von Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch geregelt.

Damit den Ausführern ein ausreichender Zugang zu diesen Lizenzen gewährleistet werden kann, sollte der jeweils von Montag bis Mittwoch reichende Antragszeitraum um einen Tag verlängert werden, wenn es sich bei den betreffenden drei Tagen nicht um Arbeitstage der zuständigen Behörden handelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1370/95 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 Absatz 1 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Handelt es sich jedoch bei diesen drei Tagen nicht um Arbeitstage der zuständigen Behörden, dürfen die Anträge in dem betreffenden Mitgliedstaat am Donnerstag nach diesem Zeitraum gestellt werden.“

2. Der einleitende Satz von Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Mittwoch ab 13.00 Uhr oder, bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz, jeden Donnerstag ab 13.00 Uhr per Fernkopierer bezüglich des vorhergehenden Zeitraums folgendes mit :“.

3. In Anhang II werden die Worte „von Montag... bis Mittwoch...“ gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 9.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2740/95 DER KOMMISSION**  
**vom 28. November 1995**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst**  
**und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1740/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. November 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)				
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis		
0702 00 45	052	63,5	0805 30 40	052	78,4		
	060	80,2		388	67,5		
	064	59,6		400	132,8		
	066	41,7		512	54,8		
	068	62,3		520	66,5		
	204	50,3		524	100,8		
	208	44,0		528	94,7		
	212	117,9		600	77,2		
	624	89,6		624	78,0		
	999	67,7		999	83,4		
	0707 00 40	052		77,6	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	064	78,6
053		166,9	388	39,2			
060		61,0	400	69,0			
066		53,8	404	62,0			
068		60,4	508	68,4			
204		49,1	512	51,2			
624		125,4	524	57,4			
999		84,9	528	48,0			
0709 90 79		052	96,1	0808 20 67		800	78,0
		204	77,5			804	21,0
		624	134,8			999	57,3
	999	102,8	052		143,7		
0805 20 31	204	71,0	064	70,3			
	999	71,0	388	79,6			
	0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	55,5	400	77,3		
464		107,9	512	89,7			
624		131,1	528	84,1			
999		98,2	624	77,5			
			800	55,8			
			804	112,9			
			999	87,9			

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2741/95 DER KOMMISSION**

vom 28. November 1995

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1863/95 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,  
Grogrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-  
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EG)  
Nr. 2713/95 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2734/95 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2713/95  
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche  
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die  
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend  
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.Da nach einigen Bestimmungen 30 000 Tonnen Weich-  
weizen ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren  
nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95  
der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2147/95 <sup>(6)</sup>, angewandt werden. Bei der  
Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 150/95 <sup>(8)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse  
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-  
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
der Kommission <sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1053/95 <sup>(10)</sup>, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen  
Zustand, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG)  
Nr. 2713/95 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang  
zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeug-  
nisse abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 24. 11. 1995, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 284 vom 28. 11. 1995, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 9. 9. 1995, S. 4.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. November 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1101 00 11 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1101 00 15 100	01	0
1001 10 00 200	—	—	1101 00 15 130	01	0
1001 10 00 400	—	—	1101 00 15 150	—	—
1001 90 91 000	—	—	1101 00 15 170	—	—
1001 90 99 000	03	0 (*)	1101 00 15 180	—	—
	02	—	1101 00 15 190	—	—
1002 00 00 000	01	0	1101 00 90 000	—	—
1003 00 10 000	—	—	1102 10 00 500	01	25,00
1003 00 90 000	—	—	1102 10 00 700	—	—
1004 00 00 200	—	—	1102 10 00 900	—	—
1004 00 00 400	—	—	1103 11 10 200	—	— (?)
1005 10 90 000	—	—	1103 11 10 400	—	— (?)
1005 90 00 000	—	—	1103 11 10 900	—	—
1007 00 90 000	—	—	1103 11 90 200	—	— (?)
1008 20 00 000	—	—	1103 11 90 800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Marokko.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

(\*) Nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 für 30 000 Tonnen Weichweizen mit Bestimmung Marokko festgesetzte Erstattung.

**NB:** Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2742/95 DER KOMMISSION**

vom 28. November 1995

**über den Transfer von 100 000 Tonnen Gerste und 100 000 Tonnen Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ungewöhnlich raue Witterungsverhältnisse haben in Spanien eine Futterknappheit verursacht. Dadurch könnten sich die Tierhalter zum vorzeitigen Verkauf ihrer Viehbestände veranlaßt sehen, was wiederum negative Auswirkungen auf ihr Einkommen hätte.

Dieser Knappheit kann mit 200 000 Tonnen Futtermittel abgeholfen werden. Bei der deutschen Interventionsstelle stehen entsprechende Mengen Gerste und Roggen zur Verfügung. Um diese Mengen für die spanischen Tierhalter bereit zu stellen muß der Transfer nach Spanien vorgenommen werden.

Für den Verkauf des Getreides durch die spanische Interventionsstelle gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94<sup>(4)</sup>.

Die spanische Interventionsstelle muß über die Lagerorte der bereitgestellten Mengen in Deutschland rasch unterrichtet werden. Diese Angaben wie die vorgesehenen Lagerorte in Spanien sind auch der Kommission mitzuteilen, damit diese insbesondere die finanziellen Auswirkungen des Transfers abschätzen kann.

Die Hafengebiete Spaniens werden durch Getreide aus Beständen der deutschen und österreichischen Interventionsstelle beliefert. Um die im Landesinnern gelegenen witterungsgeschädigten Regionen Spaniens zu wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen zu versorgen, sind für das zum Transfer bestimmte Getreide besondere Lagerstellen vorzusehen.

Im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Durchführung der Maßnahme ist es angebracht, den Transport des

Getreides auszuschreiben und Bestimmungen zur ordnungsmäßigen Abwicklung und Einhaltung der vorgesehenen Fristen vorzusehen.

Der Transfer unterliegt den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse<sup>(5)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 3515/92 der Kommission vom 4. Dezember 1992 mit ausführlichen gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 306/95<sup>(7)</sup>.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) Die deutsche Interventionsstelle stellt 100 000 Tonnen Gerste und 100 000 Tonnen Roggen für die spanische Interventionsstelle bereit.
- (2) Die spanische Interventionsstelle übernimmt die in Absatz 1 genannte Ware und stellt deren Transport nach Spanien bis zum 1. März 1996 (sowie deren Absatz als Futtermittel bis 30. Juni 1996) sicher.
- (3) Der Wiederverkauf der Ware erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.
- (4) Die Beförderung der Ware wird durch Ausschreibung vergeben. Sie muß zu den günstigsten Bedingungen erfolgen.

*Artikel 2*

- (1) Die deutsche Interventionsstelle verbucht die abgegebenen Mengen Gerste und Roggen als Ausgang zum Nullwert auf dem Konto nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates<sup>(8)</sup>.
- (2) Die spanische Interventionsstelle verbucht die angelieferten Mengen Gerste und Roggen als Eingang zum Nullwert auf dem in Absatz 1 genannten Konto und bewertet sie am Ende jedes Monats zum Preis von 63

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 15.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 36 vom 16. 2. 1995, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

ECU/t für Roggen und 80 ECU/t für Gerste. Diese Beträge werden zum landwirtschaftlichen Umrechnungskurs vom 30. September 1995 in Landeswährung umgerechnet.

(3) Die Kosten für den Transport der genannten Mengen werden entsprechend den Absätzen 1 und 2 verbucht.

### Artikel 3

Die deutsche und die spanische Interventionsstelle

- a) stimmen sich über die Abgangs- und Bestimmungsorte so ab, daß die Transportkosten möglichst niedrig ausfallen, sowie über den Zeitpunkt der Übernahme der Ware und teilen diese Orte umgehend der Kommission mit;
- b) stellen bei der Verladung in Deutschland und bei der Anlieferung in den spanischen Lagerorten das Lade- bzw. Entladegewicht sowie die Qualität der Ware durch Analyse einer repräsentativen Probe fest.

### Artikel 4

Die spanische Interventionsstelle stellt den Transfer der jeweiligen Mengen zu den im Anhang genannten Lagerstellen sicher.

### Artikel 5

(1) Die Höhe der Kosten für die Beförderung der Ware wird von der spanischen Interventionsstelle im Ausschreibungsverfahren festgesetzt. Die Kosten umfassen

- a) die Beförderung vom Abgangslagerort bis zum Bestimmungslagerort (ohne Aus- und Einlagerungskosten);
- b) die Versicherungskosten zur Deckung von 12 % des Interventionspreises der Ware nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92, der zum landwirtschaftlichen Umrechnungskurs vom letzten Tag der Angebotsfrist in Landeswährung umgerechnet wird.

(2) Die Ausschreibung kann sich auf eine oder mehrere Partien beziehen.

(3) Die spanische Interventionsstelle legt die Ausschreibungsbestimmungen nach Maßgabe dieser Verordnung fest. Sie müssen insbesondere vorsehen:

- die durch ein anerkanntes Kreditinstitut gegenseitig verpflichtete schriftliche Verpflichtung des Bieters, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt des Zuschlagsbescheids eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Ausführung der Vorgänge, für die der Zuschlag erteilt wurde, in Höhe von 140 ECU je Tonne zu leisten, deren Umrechnung in Landeswährung entsprechend Absatz 1 Buchstabe b) erfolgt;
- den Verfall eines angemessenen Teils der Sicherheit für jeden Tag des Verzugs bei der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Zuschlagserteilung ergeben, ausgenommen Fälle höherer Gewalt; abweichend von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr.

2220/85 der Kommission<sup>(1)</sup> muß dieser Teil mindestens 10 % der zugeschlagenen Transportkosten für die nicht fristgerecht beförderten Mengen entsprechen, zuzüglich einen Prozentpunkt pro Tag ab dem sechsten Verzugstag.

Die mit der Sicherheit abgedeckte Hauptpflicht gilt als erfüllt, wenn die Ware in dem von den spanischen Behörden bezeichneten Bestimmungsort eingetroffen ist. Der entsprechende Nachweis ist innerhalb eines Monats ab Anlieferungstag zu erbringen. Die Ausschreibungsbekanntmachungen werden nach einzelnen Partien und Bestimmungsorten erstellt. Sie werden von den spanischen Behörden spätestens fünf Arbeitstage vor Zuschlagserteilung veröffentlicht.

(4) Die Zuschlagserteilung erfolgt am 4. Dezember 1995, 13 Uhr.

(5) Die bei der spanischen Interventionsstelle einzureichenden Angebote werden in Pesetas ausgedrückt und angenommen.

(6) Die Angebote können fernschriftlich abgegeben werden.

(7) Die Angebote sind nur gültig, wenn ihnen der Nachweis des Bieters über eine Sicherheitsleistung von 5 ECU je Tonne beigefügt ist. Diese Sicherheit wird freigegeben, wenn

- das Angebot nicht den Zuschlag erhalten hat oder
- die Sicherheit nach Absatz 3 erster Gedankenstrich geleistet wurde.

(8) Der Zuschlag wird nach einzelnen Partien und Bestimmungsorten dem Bieter mit dem günstigsten Angebot erteilt. Entspricht kein Angebot den üblichen Preis- und Kostenbedingungen, so wird kein Zugang erteilt.

### Artikel 6

Die spanische Interventionsstelle übernimmt die auf Transportmittel verladene Ware am Abgangslagerort und trägt die weitere Verantwortung.

Die deutsche Interventionsstelle teilt der spanischen Interventionsstelle und der Kommission die tatsächlich ausgelagerten Mengen sowie das Datum der Auslagerung nach Abgangslagerorten mit.

### Artikel 7

Die spanische Interventionsstelle unterrichtet die Kommission über den Ablauf der Ausschreibung und teilt ihr und der deutschen Interventionsstelle unverzüglich das Ergebnis mit.

### Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## BESTIMMUNGSSILOS NACH ARTIKEL 4

(in Tonnen)

Provinz	Silo	Erzeugnis		Insgesamt	Eingangshafen
		Gerste	Roggen		
Córdoba	Valchillón	6 950	8 050	15 000	Huelva
Sevilla	Marchena	6 950	8 050	15 000	Huelva
<b>Andalucía</b>		13 900	16 100	30 000	
Badajoz	Montijo	10 800	9 200	20 000	Huelva
Badajoz	Don Benito	6 000	4 000	10 000	Huelva
Badajoz	Mérida	—	10 000	10 000	Huelva
Cáceres	Cáceres	5 000	—	5 000	Huelva
Cáceres	Trujillo	4 400	10 600	15 000	Huelva
<b>Extremadura</b>		26 200	33 800	60 000	
Albacete	Albacete	4 700	1 300	6 000	Valencia
Albacete	Minaya	—	4 000	4 000	Valencia
Ciudad Real	Cinco Casas	9 400	10 600	20 000	Valencia
Cuenca	Tarancón	3 700	6 300	10 000	Valencia
Guadalajara	Cabañas	4 000	1 000	5 000	Valencia
Toledo	Talavera de la Reina	4 400	3 600	8 000	Valencia
Toledo	Torrijos	—	7 000	7 000	Valencia
<b>Castilla-La Mancha</b>		30 900	39 100	70 000	
Ávila	Arévalo	5 000	—	5 000	Santander
Salamanca	Gomecello	2 000	—	2 000	Gijón
Salamanca	Peñaranda	8 000	6 000	14 000	Santander
Salamanca	Tejares	4 000	—	4 000	Gijón
Segovia	Campo San Pedro	3 000	—	3 000	Santander
Segovia	San Cristóbal	—	4 000	4 000	Santander
Segovia	Sepúlveda	3 000	—	3 000	Santander
Zamora	Barcial	4 000	1 000	5 000	Gijón
<b>Castilla y León</b>		29 000	11 000	40 000	
<b>Insgesamt</b>		100 000	100 000	200 000	

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2704/95 der Kommission vom 22. November 1995 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2549/95 und (EG) Nr. 2628/95 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse mit Vorausfestsetzung der Erstattung**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 280 vom 23. November 1995)*

Seite 36, Artikel 1, geänderter Artikel 1 zweiter Absatz der Verordnung (EG) Nr. 2549/95 :

*anstatt:* „Bei Tomaten/Paradeisern, Haselnüssen in der Schale, Walnüssen in der Schale, Zitronen und Äpfeln werden die ...“

*muß es heißen:* „Bei Tomaten/Paradeisern, Haselnüssen in der Schale, Walnüssen in der Schale und Zitronen werden die ...“.

Seite 36, Artikel 1, geänderter Artikel 1 dritter Absatz der Verordnung (EG) Nr. 2549/95 :

*anstatt:* „Bei Orangen werden die ...“

*muß es heißen:* „Bei Orangen und Äpfeln werden die ...“.

---